

Rechtsanwalt · Postfach 20 13 13 · 20203 Hamburg

Wolfgang P.R. Rommel

12010

Claus Runge

Rechtsanwalt

für Familienrecht

Mitglied in der  
ARGE Sperrrecht  
im DAV

Steuer-Nr.

42/205/01367

Verbandsgericht des DBV  
Vorsitzender Klaus Beckmann  
Schloßplatz 1

34474 Diemelstadt Rhoden

Unser Zeichen

:wi-17/00084

Sachbearbeiter

RA Runge

Durchwahl

416206-

27

Fax

416206-45

Datum

09.01.2018

*vorab per Mail: k-beckmann@live.de*

**Betr.: Urteil des Verbandsgerichts vom 31.12.2017 in Sachen  
Epelos e.V. / Torben Koop J. HABV**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in dieser Angelegenheit nehme ich Bezug auf § 24 RVO DBV und beantrage,

gegen den HABV ein Zwangsgeld zu verhängen in  
Höhe von EUR 500,00.

**Begründung:**

Der HABV hat erwartungsgemäß seine durch Urteil vom 31.12.2017 auferlegte Verpflichtung, das Urteil des Verbandsgerichts mit seinem vollständigen Wortlaut auf seiner Internetseite als amtliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, nicht erfüllt; die diesseitige Email an den Präsidenten des Beklagten vom 04. Januar 2018 mit Fristsetzung zum 08. Januar 2018, 9.00 Uhr, ist fruchtlos geblieben. Stand 09.01.2018, 11.00 Uhr ist immer noch keine Veröffentlichung auf der Internetseite unter amtliche Bekanntmachungen erfolgt.

Ich erbitte eine kurzfristige Entscheidung.

Rommel & Runge  
durch:

RA Claus Runge

Verbandsgericht DBV e.V  
Vorsitzender Klaus Beckmann  
z. Z. Schloßplatz 1,  
34474 Diemelstadt – Rhoden

05.01.2018

An die Damen und Herren  
des geschäftsführenden Vorstandes HABV  
Braamkamp 1  
22297 HAMBURG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anliegende Schriftsätze werden Ihnen zur  
Kenntnisnahme übersandt.

Auf den Antrag auf Festsetzung eines  
<sup>Zwangsgeldes</sup> Zwangsgeldes in Sachen Epeios e. V. , Torben  
Koop HABV erhalten Sie die Möglichkeit zur  
Stellungnahme binnen einer Woche. Soll  
entgegen dem bindenden Urteil des  
Verbandsgerichts vom 31.12.2017 die  
Veröffentlichung etwa nicht erfolgen?  
Hochachtungsvoll

Beckmann – Vorsitzender Verbandsgericht -

# Verbandsgericht DBV e.V.

Klaus Beckmann  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3  
45276 Essen

Telefon 0201 – 51 20 44/45  
Telefax 0201 – 51 03 49  
eMail: beckmann-schaal@rytec.de  
Steuernr.: 111/5252/1690

Essen-Steele, 20.01.2018  
Diemelstadt 05694/335836

## URTEIL in Sachen

der Frau Dr. Nele Rades – Walter, Abendrothsweg 55,  
20251 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt Claus Runge  
Grindelberg 15 a, 20251 Hamburg

gegen

den Hamburger Amateur-Box-Verband e.V. / HABV,  
vertreten durch den nur gemeinschaftlich vertretungs-  
berechtigten geschäftsführenden Vorstand, Braamkamp 1,  
22279 Hamburg

- Beklagter -

Geschäftskonten

National-Bank Essen

BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

hat das Verbandsgericht DBV am 20.04.2018 durch seinen Vorsitzenden Klaus Beckmann als Einzelrichter gemäß § 3 Abs.3 RVODBV für Recht erkannt:

1.

Der Vorstandsbeschluss des Beklagten vom 27.09.2017 über den Verbandsausschluss der Klägerin wird aufgehoben und für rechtsunwirksam erklärt.

2.

Der Beklagte wird verurteilt, den Urteilstenor zu 1. im Wortlaut in seinen amtlichen Nachrichten zu veröffentlichen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten auferlegt.

### **Tatbestand**

Mit der Klage wird ein Vorstandsbeschluss des Beklagten vom 27.09.2017 angegriffen, der den Ausschluss der Klägerin aus dem Landesverband zum Gegenstand hat, dem sie als Frauenbeauftragte und Vorsitzende des Verbandsgerichts angehört hat. Der Beklagte hat den Vorstandsbeschluss in seinen „amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht und dort erklärt, der Ausschluss sei wegen schwerwiegenden verbandsschädigenden Verhaltens erfolgt.

Die Klägerin ist der Rechtsansicht, der Beschluss sei unter anderem deshalb rechtsunwirksam,

- weil der BGB Verbandsvorstand nicht ordnungsgemäß gezeichnet habe,
- weil nach der Satzung und den Bestimmungen eine Sanktionsgewalt des Vorstandes nicht gegeben sei,
- das zwingende Gebot rechtlichen Gehörs verletzt sei,
- der Beschluss undifferenziert und nicht begründet sei.

Der Beklagte weist die Ausführungen in seiner Erwiderung vom 20.12.2017 zurück und trägt vor, der Vorstand habe regelgerecht gehandelt, ihm stehe das Recht zum Ausspruch des Ausschlusses im vorliegenden Fall zu, rechtliches Gehör sei ordnungsgemäß gewährt worden und geht von der Rechtswirksamkeit des Beschlusses vom 27.09.2017 aus. Mit Schriftsatz vom 09.01.2018 repliziert die Klägerin ergänzend. Wegen der Einzelheiten der jeweiligen Sachvorträge wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Verbandsgericht hat rechtliche Hinweise erteilt und versucht, eine vergleichsweise Erledigung herbeizuführen. Eine Einigung ist zwischen den Parteien nicht erfolgt.

Die Klägerin beantragt im Ergebnis,

1.  
den gegen sie gerichteten Ausschlussbeschluss des Beklagten vom 27.09.2017 aufzuheben und für rechtsunwirksam zu erklären.
2.  
Das Urteil des Verbandsgerichts mit seinem vollständigen Wortlaut auf seiner Internetseite als Amtliche Bekanntmachung unverzüglich nach Zustellung des Urteils zu veröffentlichen mit der Maßgabe, dass gegen den Beklagten gemäß § 24 Ziffer 4 RVODBV für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu EURO 500 verhängt werden kann.
3.  
Dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im Wesentlichen begründet.

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts DBV ergibt sich daraus, dass durch die eigene Rücktrittserklärung der Klägerin als Vorsitzende des Landesverbandsgerichts HABV dieses Spruchorgan nicht mehr ordnungsgemäß besetzt gewesen ist und das Sportgericht DBV als nächsthöhere Instanz gemäß § 4 Ziffer 4 RVODBV entscheiden den müsste, wäre dieses selbst ordnungsgemäß besetzt. Dies ist nicht der Fall, da dessen Vorsitzender der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist und sich sein Stellvertreter, Herr Rechtsanwalt Scheel, mit Schreiben vom 03.11.2017 in dieser Sache für befangen erklärt hat. Damit ist wiederum gemäß § 4 Ziffer 4 RVODBV die nächsthöhere Instanz zuständig. Das ist das Verbandsgericht DBV.

Der mit der Klage angegriffene Beschluss des Beklagten vom 27.09.2017 ist rechtsunwirksam.

Nach § 7 der Satzung des Verbandes HABV sind grundsätzlich Ausschlüsse möglich. Sofern Mitglieder eines Vereins oder Angehörige des VV gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes oder seiner übergeordneten Instanzen verstoßen, ist der Landesverband berechtigt, Strafgewalt unmittelbar auszuüben. Dieses kann er aber ausdrücklich expressis Verbis immer NUR IM RAHMEN DER RVODBV. Soweit der Vorstand des Beklagten seine Zuständigkeit aus §16 Abs. 3 bis 5 der Satzung des Beklagten herzuleiten sucht, ist seine diesbezügliche Rechtsansicht unzutreffend. Absatz 3 dieser Satzungsbestimmung weist dem Vorstand die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zu und die Aufsicht über die Verbandsorgane und spricht ihm auch die Berechtigung zu, Mitglieder der übrigen Organe zu suspendieren. Hier verkennt der Vorstand des Beklagten, dass diese Befugnis aber eben immer nur dann besteht, wenn „die Voraussetzungen des §7 Abs. 2 seiner Satzung gegeben sind“. Wie vorstehend ausgeführt, verweist § 7 Abs. der Satzung HABV indes auf die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV e.V.:

Danach ist aber die Beschlussfassung über den Ausschluss als disziplinarische Maßnahme **durch den Vorstand** des Beklagten rechtsunwirksam, weil der Vorstand nach RVODBV hierfür nicht zuständig ist. Bei einem Ausschluss handelt es sich um eine Disziplinarmaßnahme. Ausschlüsse sind aus wichtigem Grund auch nach der Satzung DBV und in §10 RVODBV zwar möglich. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, wie

hier, ihre Grundlage haben. Nach der Rechtsprechung dürfen sie aber dann auch **nur vom hierfür zuständigen Organ** verhängt werden (RGJW 1915, 1424; RGJW 1929, 847; RG 125, 338 (340); JW 1928, 2208, 2209). Die Rechtsprechung lässt hier keinen Spielraum für Ausnahmen: Bei satzungsgemäß bestimmter Zuständigkeit eines andern Organs kann selbst eine Mitgliederversammlung nicht die Zuständigkeit an sich ziehen (Stöber, Vereinsrecht 9. Auflage Rdn. 687). Im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eines Verbandes bestimmt allein dessen Satzung die Zuständigkeit des für die Entscheidung berufenen Organs. Nur wenn ein solches dort nicht bestimmt ist, ist für die Willensbildung die Mitgliederversammlung, nicht einmal der Vorstand, zuständig. Hier handelt sich bei den disziplinären Maßnahmen, wie Ausschlüssen, um eine „außergewöhnliche Angelegenheit“ des Verbandes, § 32 Abs. 1 BGB, die nach der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt. (Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Satzung diesbezüglich eine Zuständigkeit dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen haben würde (§ 40 BGB)). Genau das ist aber hier nicht der Fall: Nach der Satzung des Beklagten entscheidet die Sportgerichtsbarkeit, wie sich auch aus der für den Beklagten, auf Grund seiner Zugehörigkeit als Mitglied im DBV, im Weiteren verbindlichen Satzung des DBV e.V., § 50 mit Verweis auf § 10 RVODBV ergibt. Der vom **Vorstand** des Beklagten beschlossene Ausschluss ist damit (in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung) rechtsunwirksam.

Auf alle weiteren Punkte, ob zudem beispielsweise ordnungsgemäß rechtliches Gehör gewährt worden oder der tätig gewordene Vorstand bei der Beschlussfassung überhaupt regelgerecht besetzt gewesen ist, ob der Beschluss selbst ordnungsgemäß unterzeichnet oder begründet worden ist, kommt es danach nicht mehr an. Dem weiteren Sachvortrag musste demnach das Gericht nicht mehr nachgehen oder gegebenenfalls Beweis erheben.

Der Beklagte ist verpflichtet, das Urteil des Verbandsgerichts in seinen Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen, nachdem er zuvor seine rechtsunwirksame Ausschlussentscheidung dort bekannt gegeben hat mit der Erklärung, der Ausschluss sei auf Grund verbandsschädigenden Verhaltens erfolgt. Die insoweit auch in ihre Ehre betroffene Klägerin hat ein Recht auf Richtigstellung, §§ 1004, 823 i.V.m. 249 BGB. Die zunächst bekannt gegebene amtliche Mitteilung wirkt ohne die verlangte Korrektur weiter fort und ist daher richtig zu stellen (BGHZ 128,1).

Der Antrag der Klägerin über die von ihr gestellten Anträge hinaus, „für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu EURO 500 zu verhängen“, war im Urteil nicht zu titulieren, da die Vollstreckung des Urteils selbst durch § 24 RVODBV ausreichend geregelt ist. Kommt der Beklagte den im bindenden Urteil titulierten Verpflichtungen nicht nach, können die in § 24 RVODBV normierten Vollstreckungsmaßnahmen beantragt und in die Wege geleitet werden. Hierzu gehört u.a. auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 31,33 RVODBV

Die Parteien sind an die rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichts gebunden, § 2 Abs.1 RVODBV. Der Sportrechtsweg ist abgeschlossen. Ein Rechtsmittel in diesem Verfahren findet nicht statt.



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

# KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

Verfahren vor den zuständigen Organen sind kostenpflichtig

§ 30Nr.1 RVODBV

Die Gebühren für die Klage betragen 50 EURO, § 30Nr.4b RVO

Frau Dr. Nele Rades Walther

- Klägerin-

gegen

Hamburger Amateur – Boxverband e.V. HABV

- Beklagter -

Die Klägerin hat an Gerichtskosten 45 EURO gezahlt.

Der Beklagte hat keine Kosten gezahlt.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen:

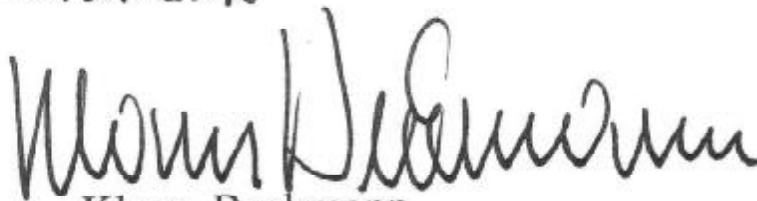
1.

**Der Beklagte hat an die Klägerin 45 EURO zu erstatten.**

2.

**Der Beklagte hat restliche Verfahrenskosten von 5 EURO an das Verbandsgericht zu zahlen.**

20.01. 2018



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht DBV -

**Verbandsgericht DBV e.V.**  
**Vorsitzender**

**Klaus Beckmann**

**Notar a.D. und Rechtsanwalt**

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

**Herrn**

**Rechtsanwalt Claus Runge**

**Grindelberg 15 a**

**22393 Hamburg**

**Hamburger Amateur- Boxverband HABV**

**Omrü Özkan Vorsitzender**

**Geschäftsführender Vorstand HABV**

**Braamkamp 1**

**22297 Hamburg**

Klaus Beckmann  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3  
45276 Essen

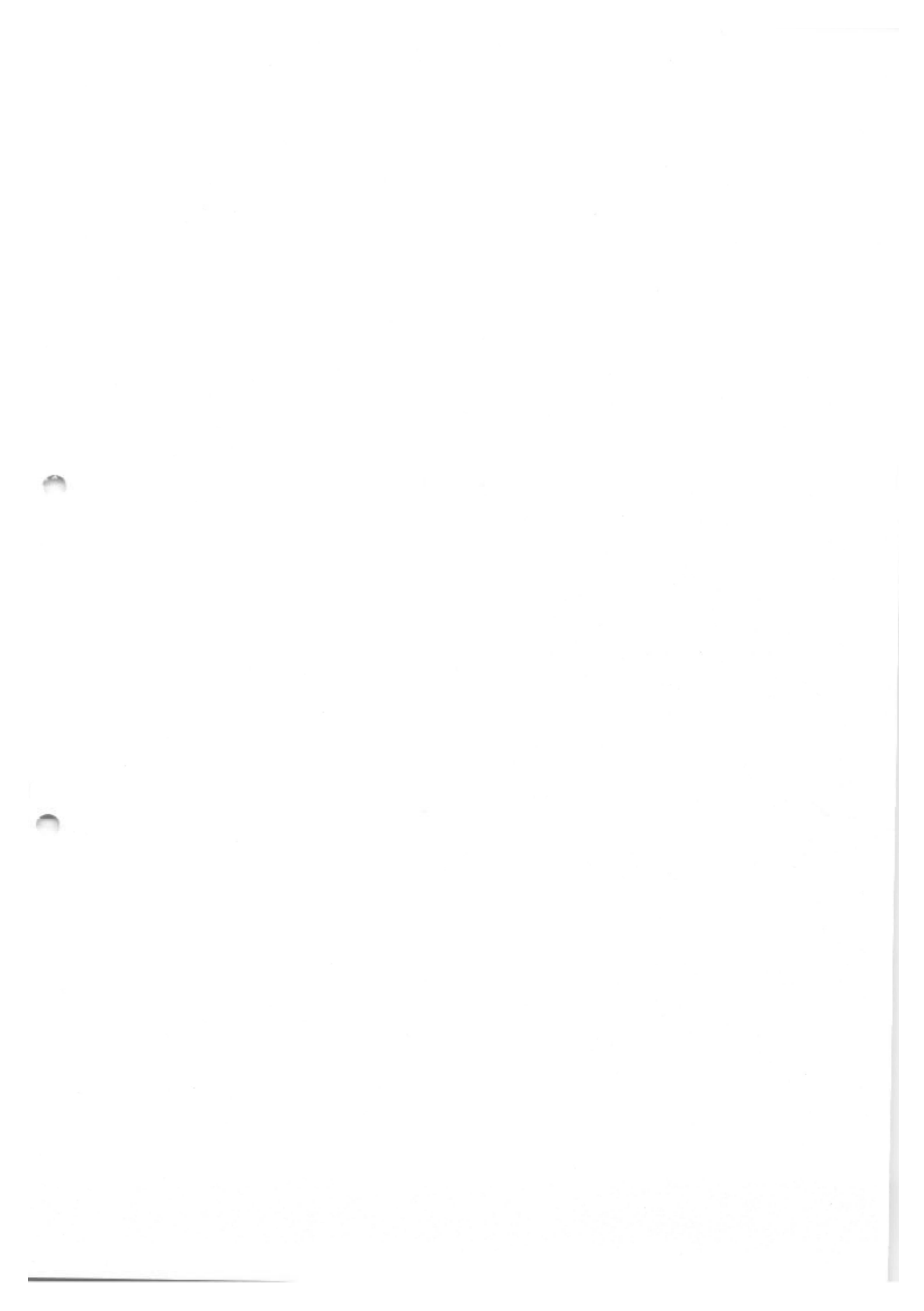
Telefon 0201 - 51 20 44/45  
Telefax 0201 - 51 03 49  
eMail: beckmann-schaal@rytec.de  
Steuernr.: 111/5252/1890  
Diemelstadt 05694/335836

29.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des  
geschäftsführenden Vorstandes HABV,  
sehr geehrter Herr Özkan,  
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,  
zum Zwecke der Zustellung erhalten Sie anliegend in  
den Verfahren: Eipos e.V. / Koop // HABV  
Dr. Rades Walther / HABV  
Walther / HABV  
AGON e.V. / Rieth // HABV  
noch einmal die Urteile und zugehörigen Kostenbe-  
schlüsse, nachdem mir mitgeteilt worden ist, dass die  
Unterlagen, die ich per Einschreiben auf den Weg ge-  
bracht habe, nicht angekommen sein sollen.  
Mit freundlichen Grüßen!

**Klaus Beckmann**  
**- Vorsitzender Verbandsgericht -**

Geschäftskonten      National-Bank Essen  
BLZ 360 200 30  
Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83



# Verbandsgericht DBV e.V.

Klaus Beckmann  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3  
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45  
Telefax 0201 - 51 03 49  
eMail: beckmann-schaal@rytec.de  
Steuernr.: 111/5252/1690

Essen-Steele, 20.01.2018  
Diemelstadt 05694/335836

## URTEIL in Sachen

1.

des Vereins AGON e.V. Hamburg vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Frank Rieth, Grasweg 36, 22299 Hamburg

2.

des Herrn Frank Rieth, Grasweg 36, 22299 Hamburg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt  
Claus Runge, Grindelberg 15 a, 20251 Hamburg  
gegen

den Hamburger Amateur-Box-Verband e.V. / HABV,  
vertreten durch den nur gemeinschaftlich vertretungs-

Geschäftskonten

National-Bank Essen

BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

berechtigten geschäftsführenden Vorstand, Braamkamp1,  
22279 Hamburg

- Beklagter -

hat das Verbandsgericht DBV am 20.04.2018 durch  
seinen Vorsitzenden Klaus Beckmann als Einzelrichter  
gemäß § 3 Abs.3 RVODBV für Recht erkannt:

**1.**

**Die auch vom Kläger zu 1. erhobene Klage wird  
abgewiesen.**

**2.**

**Der Vorstandsbeschluss des Beklagten vom 27.09.2017  
über den Verbandsausschluss des Klägers zu 2. wird  
aufgehoben und für rechtsunwirksam erklärt.**

**3.**

**Der Beklagte wird verurteilt, den Urteilstenor zu  
vorstehender Ziffer 2. im Wortlaut auf seiner  
Internetseite als amtliche Nachricht zu veröffent-  
lichen.**

**4.**

**Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger  
zu 1. und dem Beklagten zu je ½ Anteil mit Ausnahme  
der außergerichtlichen Kosten auferlegt.**

### **Tatbestand**

Mit der Klage werden seitens der Kläger zu 1 und 2 ein Vorstandsbeschluss des Beklagten vom 27.09.2017 angegriffen. Der Beschluss hat gemäß Protokoll unter „Verschiedenes“ bezüglich dort aufgeführter Ausschlüsse folgenden Wortlaut:

„In Kenntnis der von Chr. Morales gegebenen Informationen beschließt der Vorstand einstimmig, Nele Rades-Walther, P. Hamel, F. Rieth und T. Koop wegen verbandsschädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung bis zur JHV auszuschließen.“

Der Kläger zu 1 ist als Verein Mitglied des Beklagten. Der Kläger zu 2 war Vizepräsident des Beklagten und hat damit dessen Vorstand angehört. Der Beklagte hat den Vorstandsbeschluss in seinen „amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht und dort erklärt, der Ausschluss neben weiteren Personen auch der des Klägers zu 2. sei wegen verbandsschädigenden Verhaltens erfolgt. Die Kläger sind der Rechtsansicht, der Beschluss sei unter anderem deshalb rechtsunwirksam,

- weil der BGB Vorstand nicht ordnungsgemäß gezeichnet habe,
- weil nach der Satzung und den Bestimmungen eine Sanktionsgewalt des Vorstandes nicht gegeben sei,
- das zwingende Gebot rechtlichen Gehörs verletzt sei,
- der Beschluss undifferenziert und nicht begründet sei.

Der Beklagte wendet mit Schriftsatz vom 29.12.2017 ein, die Klage des Klägers zu 1 sei schon deshalb unbegründet, da er ja gemäß Beschluss vom 27.09.2017 gar nicht ausgeschlossen worden sei.

Bezüglich des Klägers zu 2 habe der Vorstand des Beklagten regelgerecht gehandelt, dem Vorstand stehe im vorliegenden Fall

das sei wohl Recht zu, den Ausschluss des Klägers zu 2 auszusprechen; der Anspruch auf rechtliches Gehör sei im vorliegenden Fall nicht verletzt worden. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 09.01.2018 repliziert und ergänzend vorgetragen. Wegen der weiteren Einzelheiten der jeweiligen Sachvorträge wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Verbandsgericht hat rechtliche Hinweise erteilt und versucht, eine vergleichsweise Erledigung herbeizuführen. Eine Einigung zwischen den Parteien ist nicht erfolgt.

**Die Kläger beantragen jeweils im Ergebnis,**

**1.**

**den Vorstandsbeschluss vom 27.09.2017 aufzuheben und für rechtsunwirksam zu erklären.**

**2.**

**Das Urteil des Verbandsgerichts mit seinem vollständigen Wortlaut auf seiner Internetseite als Amtliche Bekanntmachung unverzüglich nach Zustellung des Urteils zu veröffentlichen mit der Maßgabe, dass gegen den Beklagten gemäß § 24 Ziffer 4 RVODBV für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu EURO 500 werden kann.**

**3.**

**Dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.**

**Der Beklagte beantragt,**

**die Klage der Kläger zu 1. und 2. abzuweisen.**

## **Entscheidungsgründe**

Soweit die Klage auch vom Kläger zu 1. erhoben ist, ist sie unbegründet.

Soweit die Klage vom Kläger zu 2. erhoben ist, ist sie im Wesentlichen begründet.

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts DBV ergibt sich daraus, dass die bisherige Vorsitzende des Landesverbandsgerichts HABV ihren Rücktritt erklärt hat und dieses Spruchorgan nicht mehr ordnungsgemäß besetzt gewesen ist. Somit wäre das Sportgericht DBV als nächsthöhere Instanz gemäß § 4 Ziffer 4 RVODBV zur Entscheidung berufen, wäre dieses Spruchorgan denn selbst ordnungsgemäß besetzt. Dies ist im vorliegenden Verfahren jedoch deshalb nicht der Fall, weil dessen Vorsitzender der Prozessbevollmächtigte der Kläger selbst ist und sich sein Stellvertreter, Herr Rechtsanwalt Scheel, mit Schreiben vom 03.11.2017 in dieser Sache für befangen erklärt hat. Damit ist gemäß § 4 Ziffer 4 RVODBV auch hier wiederum die nächsthöhere Instanz zuständig. Das ist das Verbandsgericht DBV, welches abschließend in der Sache entscheidet.

Unabhängig von den nachstehenden Feststellungen, dass der Beschluss des Verbandsvorstandes vom 27.09.2017 allein schon deshalb rechtsunwirksam ist, weil der Vorstand des Beklagten zu einer solchen Beschlussfassung nicht berechtigt gewesen ist, ist die vom Kläger zu 1. selbst auch in eigenem Namen ebenfalls mit erhobene Klage unbegründet, weil sich der auch von ihm mit angegriffene Ausschlussbeschluss gar nicht auf ihn bezieht.

Der Kläger zu 1. ist damit nicht unmittelbar betroffen. Ein eigenes Feststellungsinteresse, weil der Kläger zu 2. immerhin sein erster Vorsitzender ist, ist nach Ansicht des Verbandsgerichts nicht gegeben, zumal der Kläger zu 2. selbst seinen Anspruch auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des angegriffenen Beschlusses sogar gleichzeitig in diesem Verfahren verfolgt.

Der mit der Klage des Klägers zu 2. angegriffene Beschluss des Beklagten vom 27.09.2017 ist rechtsunwirksam.

Nach § 7 der Satzung des Verbandes HABV sind grundsätzlich Ausschlüsse möglich. Sofern Mitglieder eines Vereins oder Angehörige des VV gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes oder seiner übergeordneten Instanzen verstoßen, ist der Landesverband berechtigt, Strafgewalt unmittelbar auszuüben. Dieses kann er aber ausdrücklich *expressis Verbis* immer NUR IM RAHMEN DER RVODBV. Soweit der Vorstand des Beklagten seine Zuständigkeit aus §16 Abs. 3 bis 5 der Satzung des Beklagten herzuleiten sucht, ist seine diesbezügliche Rechtsansicht unzutreffend. Absatz 3 dieser Satzungsbestimmung weist dem Vorstand die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zu und die Aufsicht über die Verbandsorgane und spricht ihm auch die Berechtigung zu, Mitglieder der übrigen Organe zu suspendieren. Hier verkennt der Vorstand des Beklagten, dass diese Befugnis aber eben immer nur dann besteht, wenn „die Voraussetzungen des §7 Abs. 2 seiner Satzung gegeben sind“. Wie vorstehend ausgeführt, verweist § 7 Abs. der Satzung HABV indes auf die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV e.V.:

Danach ist aber die Beschlussfassung über den Ausschluss als

disziplinarische Maßnahme **durch den Vorstand** des Beklagten rechtsunwirksam, weil der Vorstand nach RVODBV hierfür nicht zuständig ist. Bei einem Ausschluss handelt es sich um eine Disziplinarmaßnahme. Ausschlüsse sind aus wichtigem Grund auch nach der Satzung DBV und in §10 RVODBV zwar möglich. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, wie hier, ihre Grundlage haben. Nach der Rechtsprechung dürfen sie aber dann auch **nur vom hierfür zuständigen Organ** verhängt werden (RGJW 1915, 1424; RGJW 1929, 847; RG 125, 338 (340); JW 1928, 2208, 2209). Die Rechtsprechung lässt hier keinen Spielraum für Ausnahmen: Bei satzungsgemäß bestimmter Zuständigkeit eines andern Organs kann selbst eine Mitgliederversammlung nicht die Zuständigkeit an sich ziehen (Stöber, Vereinsrecht 9. Auflage Rdn. 687). Im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eines Verbandes bestimmt allein dessen Satzung die Zuständigkeit des für die Entscheidung berufenen Organs. Nur wenn ein solches dort nicht bestimmt ist, ist für die Willensbildung die Mitgliederversammlung, nicht einmal der Vorstand, zuständig. Hier handelt sich bei den disziplinarischen Maßnahmen, wie Ausschlüssen, um eine „außergewöhnliche Angelegenheit“ des Verbandes, § 32 Abs.1 BGB, die nach der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt. (Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Satzung diesbezüglich eine Zuständigkeit dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen haben würde (§ 40 BGB) ). Genau das ist aber hier nicht der Fall: Nach der Satzung des Beklagten entscheidet die Sportgerichtsbarkeit, wie sich auch aus der für den Beklagten, auf Grund seiner Zugehörigkeit als Mitglied im DBV, im Weiteren verbindlichen Satzung des DBV e.V., § 50 mit Verweis auf § 10 RVODBV ergibt. Der vom **Vorstand** des Beklagten beschlossene Ausschluss ist damit ( in Einklang mit der höchstrichterlichen

Rechtsprechung ) unwirksam.

Auf alle weiteren Punkte, ob beispielsweise ordnungsgemäß rechtliches Gehör gewährt worden ist oder der tätig gewordene Vorstand bei der Beschlussfassung regelgerecht besetzt gewesen, ob der Beschluss selbst ordnungsgemäß unterzeichnet oder begründet worden ist, kommt es danach nicht mehr an. Dem weiteren Sachvortrag musste daher das Verbandsgericht nicht mehr nachgehen oder Beweis erheben.

Der Beklagte ist verpflichtet, das Urteil des Verbandsgerichts in seinen Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen, nachdem er zuvor seine rechtsunwirksame Ausschlussentscheidung dort bekannt gegeben hat mit der Erklärung, der Ausschluss sei auf Grund verbandsschädigenden Verhaltens erfolgt. Der insoweit auch in seiner Ehre betroffene Kläger zu 2. hat ein Recht auf Richtigstellung, §§ 1004, 823 i.V.m. 249 BGB. Die zunächst bekannt gegebene amtliche Mitteilung wirkt ohne die verlangte Korrektur weiter fort und ist daher richtig zu stellen (BGHZ 128,1).

Der Antrag des Klägers zu 2. über die von ihm gestellten Anträge hinaus, „für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bist zu EURO 500 zu verhängen“, war im Urteil nicht zu titulieren, da die Vollstreckung des Urteils selbst durch § 24 RVODBV ausreichend geregelt ist. Kommt der Beklagte den im bindenden Urteil titulierten Verpflichtungen nicht nach, können die in § 24 RVODBV normierten Vollstreckungsmaßnahmen beantragt und in die Wege geleitet werden. Hierzu gehört u.a. auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 31, 33 RVODBV.

Die Parteien sind an die rechtskräftige Entscheidung des  
Verbandsgerichts gebunden, § 2 Abs.1 RVODBV. Der  
Sportrechtsweg ist abgeschlossen. Ein Rechtsmittel in diesem  
Verfahren findet nicht statt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Beckmann', written in a cursive style.

- Vorsitzender Verbandsgericht -

# KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

Verfahren vor den zuständigen Organen sind kostenpflichtig

§ 30Nr.1 RVODBV

Die Gebühren für die Klage betragen 50 EURO, § 30Nr.4b RVO

Verein AGON e.V.

Herr Frank Rieth

gegen

Hamburger Amateur – Boxverband e.V. HABV

- Kläger zu 1. -

- Kläger zu 2. -

- Beklagter -

Die Kläger zu 1. und 2. haben keine Verfahrenskosten gezahlt.  
Der Beklagte hat keine Verfahrenskosten gezahlt.

Der Beklagte zu 1. hat die Kosten des Verfahrens zu 1/2 zu tragen,  
Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu 1/2 zu tragen:

1.

**Der Kläger zu 1. hat an Verfahrenskosten 25 EURO an das  
Verbandsgericht zu zahlen,**

2.

**Der Beklagte hat an Verfahrenskosten 25 EURO an das  
Verbandsgericht zu zahlen.**

20.01.2018



- Vorsitzender Verbandsgericht DBV -

**Verbandsgericht DBV e.V.**  
**Vorsitzender**  
**Klaus Beckmann**  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

**Herrn**

**Rechtsanwalt Claus Runge**

**Grindelberg 15 a**

**22393 Hamburg**

**Hamburger Amateur-Boxverband HABV**

**Omrü Özkan Vorsitzender**

**Geschäftsführender Vorstand HABV**

**Braamkamp 1**

**22297 Hamburg**

Klaus Beckmann  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3  
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45  
Telefax 0201 - 51 03 49  
eMail: beckmann-scheel@rytec.d  
Steuernr.: 111/5252/1890  
Diemelstadt 05694/335836

29.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des  
geschäftsführenden Vorstandes HABV,  
sehr geehrter Herr Özkan,  
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,  
zum Zwecke der Zustellung erhalten Sie anliegend in  
den Verfahren: Eipos e.V. / Koop // HABV  
Dr. Rades Walther / HABV  
Walther / HABV  
AGON e.V. / Rieth // HABV  
noch einmal die Urteile und zugehörigen Kostenbe-  
schlüsse, nachdem mir mitgeteilt worden ist, dass die  
Unterlagen, die ich per Einschreiben auf den Weg ge-  
bracht habe, nicht angekommen sein sollen.  
Mit freundlichen Grüßen!

**Klaus Beckmann**  
**- Vorsitzender Verbandsgericht -**

Geschäftskonten

National-Bank Essen  
BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83



# Verbandsgericht DBV e.V.

Klaus Beckmann  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahnstraße 3  
45276 Essen

Telefon: 0201 - 51 20 44/45  
Telefax: 0201 - 51 03 49  
eMail: beckmann-schaal@rytec.de  
Steuernr.: 111/5252/1090

Essen-Steele, 20.01.2018  
Diemelstadt 05694/335836

## URTEIL in Sachen

des Herrn Andre Walter, Abendrothsweg 55, 20251  
Hamburg

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt Claus Runge  
Grindelberg 15 a, 20251 Hamburg

gegen

den Hamburger Amateur-Box-Verband e.V. / HABV,  
vertreten durch den nur gemeinschaftlich vertretungs-  
berechtigten geschäftsführenden Vorstand, Braamkamp 1,  
22279 Hamburg

- Beklagter -

Geschäftskonten

National-Bank Essen  
BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

hat das Verbandsgericht DBV am 20.04.2018 durch seinen Vorsitzenden Klaus Beckmann als Einzelrichter gemäß § 3 Abs.3 RVODBV für Recht erkannt:

1.

Der Vorstandsbeschluss des Beklagten vom 27.09.2017 über den Verbandsausschluss des Klägers wird aufgehoben und für rechtsunwirksam erklärt.

2.

Der Beklagte wird verurteilt, den Urteilstenor zu 1. im Wortlaut in seinen amtlichen Nachrichten zu veröffentlichen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten auferlegt.

### **Tatbestand**

Mit der Klage wird ein Vorstandsbeschluss des Beklagten vom 27.09.2017 angegriffen, der den Ausschluss der Klägers aus dem Landesverband zum Gegenstand hat, dessen Vizepräsident er gewesen ist und damit dessen Vorstand angehört hat. Der Beklagte hat den Vorstandsbeschluss in seinen „amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht und dort erklärt, der Ausschluss sei wegen schwerwiegenden verbandsschädigenden Verhaltens erfolgt.

Der Kläger ist der Rechtsansicht, der Beschluss sei unter anderem deshalb rechtsunwirksam,

- weil der BGB Verbandsvorstand nicht ordnungsgemäß gezeichnet habe,
- weil nach der Satzung und den Bestimmungen eine Sanktionsgewalt des Vorstandes nicht gegeben sei,
- das zwingende Gebot rechtlichen Gehörs verletzt sei,
- der Beschluss undifferenziert und nicht begründet sei.

Der Beklagte erkennt in seiner Erwiderung vom 29.12.2017 den Anspruch des Klägers auf Feststellung, dass der gefasste Vorstandsbeschluss rechtsunwirksam ist, mit der Erklärung an, dass dem Kläger vor Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß rechtliches Gehör gewährt worden sei. Den Anspruch auf Veröffentlichung hat er nicht anerkannt. Mit Schriftsatz vom 09.01.2018 repliziert der Kläger ergänzend und führt aus, das Anerkenntnis sei formunwirksam, da die Erklärung nur vom ersten Vorsitzenden allein unterzeichnet worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der jeweiligen Sachvorträge wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Das Verbandsgericht hat rechtliche Hinweise erteilt und versucht, eine vergleichsweise Erledigung herbeizuführen. Eine Einigung zwischen den Parteien ist nicht erfolgt.

Die Kläger beantragt im Ergebnis,

1.

den gegen ihn gerichteten Ausschlussbeschluss des Beklagten vom 27.09 2017 aufzuheben und für rechtsunwirksam zu erklären.

2.

Das Urteil des Verbandsgerichts mit seinem vollständigen Wortlaut auf seiner Internetseite als Amtliche Bekanntmachung unverzüglich nach Zustellung des Urteils zu veröffentlichen mit der Maßgabe, dass gegen den Beklagten gemäß § 24 Ziffer 4 RVODBV für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu EURO 500 verhängt werden kann.

3.

Dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im Wesentlichen begründet.

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts DBV ergibt sich daraus, dass die bisherige Vorsitzende des Landesverbandsgerichts HABV ihren Rücktritt erklärt hat und dieses Spruchorgan nicht mehr ordnungsgemäß besetzt gewesen ist. Somit wäre das Sportgericht DBV als nächsthöhere Instanz gemäß § 4 Ziffer 4 RVODBV zur Entscheidung berufen, wäre dieses Spruchorgan denn selbst ordnungsgemäß besetzt. Dies ist im vorliegenden Verfahren jedoch deshalb nicht der Fall, weil dessen Vorsitzender der Prozessbevollmächtigte des Klägers selbst ist und sich sein Stellvertreter, Herr Rechtsanwalt Scheel, mit Schreiben vom 03.11.2017 in dieser Sache für befangen erklärt hat. Damit ist gemäß § 4 Ziffer 4 RVODBV auch hier wiederum die nächsthöhere Instanz zuständig. Das ist das Verbandsgericht DBV, welches abschließend in der Sache entscheidet.

Der mit der Klage angegriffene Beschluss des Beklagten vom 27.09 2017 ist rechtsunwirksam unabhängig von der Frage, ob dem Kläger rechtliches Gehör gewährt worden ist oder nicht.

Nach § 7 der Satzung des Verbandes HABV sind grundsätzlich Ausschlüsse möglich. Sofern Mitglieder eines Vereins oder Angehörige des VV gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes oder seiner übergeordneten Instanzen verstoßen, ist der Landesverband berechtigt, Strafgewalt unmittelbar auszuüben. Dieses kann er aber ausdrücklich *expressis Verbis* immer NUR IM RAHMEN DER RVODBV. Soweit der Vorstand des Beklagten seine Zuständigkeit aus § 16 Abs. 3 bis 5 der Satzung des Beklagten herleitet, ist seine diesbezügliche Rechtsansicht unzutreffend. Absatz 3 dieser Bestimmung weist dem Vorstand die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zu und die Aufsicht über die Verbandsorgane und spricht ihm auch die Berechtigung zu, Mitglieder der übrigen Organe zu suspendieren. Hier verkennt der Vorstand des Beklagten, dass diese Befugnis aber immer nur dann besteht, „wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 seiner Satzung gegeben sind“. Wie vorstehend ausgeführt, verweist § 7 Abs. 2 der Satzung HABV auf die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV e.V.:

Danach ist aber die Beschlussfassung über einen Ausschluss als disziplinarische Maßnahme **durch den Vorstand** des Beklagten rechtsunwirksam, weil der Vorstand nach RVODBV hierfür nicht zuständig ist. Bei einem Ausschluss handelt es sich um eine Disziplinarmaßnahme. Ausschlüsse sind aus wichtigem Grund auch nach der Satzung DBV und in §10 RVODBV zwar möglich. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen nur Straf- und

Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, wie hier, ihre Grundlage haben **und die nur vom hierfür zuständigen Organ** verhängt werden dürfen (RGJW 1915, 1424; RGJW 1929, 847; RG 125, 338 (340); JW 1928, 2208, 2209). Bei satzungsgemäß bestimmter Zuständigkeit eines andern Organs kann selbst eine Mitgliederversammlung nicht die Zuständigkeit an sich ziehen (Stöber, Vereinsrecht 9. Auflage Rdn. 687). Im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eines Verbandes bestimmt allein dessen Satzung die Zuständigkeit des für die Entscheidung berufenen Organs. Nur wenn ein solches dort nicht bestimmt ist, ist für die Willensbildung die Mitgliederversammlung, nicht der Vorstand, zuständig. Hier handelt sich bei den disziplinären Maßnahmen der Ausschlüsse um eine „außergewöhnliche Angelegenheit“ des Verbandes, § 32 Abs. 1 BGB, die nach der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt. (Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Satzung diesbezüglich eine Zuständigkeit dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen haben würde (§ 40 BGB)). Genau das ist aber hier nicht der Fall: Nach der Satzung des Beklagten entscheidet die Sportgerichtsbarkeit, wie sich auch aus der für den Beklagten, auf Grund seiner Zugehörigkeit als Mitglied im DBV, im Weiteren verbindlichen Satzung des DBV e.V., § 50 mit Verweis auf § 10 RVODBV ergibt. Der vom **Vorstand** des Beklagten beschlossene Ausschluss ist damit ( in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ) rechtsunwirksam.

Auf alle weiteren Punkte, ob beispielsweise ordnungsgemäß rechtliches Gehör gewährt worden oder ob der tätig gewordene Vorstand bei der Beschlussfassung regelgerecht besetzt gewesen, ob der Beschluss ordnungsgemäß unterzeichnet oder begründet worden ist, kommt es dann nicht mehr an. Weiterem Sachvortrag war daher nicht nachzugehen oder gegebenenfalls Beweis zu erheben.

Der Beklagte ist verpflichtet, das Urteil des Verbandsgerichts in seinen Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen, nachdem er zuvor seine rechtsunwirksame Ausschlussentscheidung dort bekannt gegeben hat mit der Erklärung, der Ausschluss sei auf Grund verbandsschädigenden Verhaltens erfolgt. Der insoweit auch in der Ehre betroffene Kläger hat ein Recht auf Richtigstellung, §§ 1004, 823 i.V.m. 249 BGB. Die zunächst bekannt gegebene amtliche Mitteilung wirkt ohne die verlangte Korrektur weiter fort und ist daher richtig zu stellen (BGHZ 128,1).

Der Antrag des Klägers über die von ihm gestellten Anträge hinaus, „für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu EURO 500 zu verhängen“, war im Urteil nicht zu titulieren, da die Vollstreckung des Urteils selbst durch § 24 RVODBV ausreichend geregelt ist. Kommt der Beklagte den im bindenden Urteil titulierten Verpflichtungen nicht nach, können die in § 24 RVODBV normierten Vollstreckungsmaßnahmen beantragt und in die Wege geleitet werden. Hierzu gehört u.a. auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 31,33 RVODBV

Die Parteien sind an die rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichts gebunden, § 2 Abs.1 RVODBV. Der Sportrechtsweg ist abgeschlossen. Ein Rechtsmittel in diesem Verfahren findet nicht statt.



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

# KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

Verfahren vor den zuständigen Organen sind kostenpflichtig

§ 30Nr.1 RVODBV

Die Gebühren für die Klage betragen 50 EURO, § 30Nr.4b RVO

Herrn Andre Walther  
gegen

- Kläger -

Hamburger Amateur – Boxverband e.V. HABV

- Beklagter -

Der Kläger hat an Gerichtskosten 45 EURO gezahlt.

Der Beklagte hat keine Kosten gezahlt.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen:

1.

**Der Beklagte hat an den Kläger 45 EURO zu erstatten.**

2.

**Der Beklagte hat restliche Verfahrenskosten von 5 EURO an das Verbandsgericht zu zahlen.**

20.01.2018



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht DBV -

**Verbandsgericht DBV e.V.**  
**Vorsitzender**  
**Klaus Beckmann**  
**Notar a.D. und Rechtsanwalt**

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

**Herrn**  
**Rechtsanwalt Claus Runge**  
**Grindelberg 15 a**  
**22393 Hamburg**

**Hamburger Amateur-Boxverband HABV**  
**Omrü Özkan Vorsitzender**  
**Geschäftsführender Vorstand HABV**  
**Braamkamp 1**  
**22297 Hamburg**

Klaus Beckmann  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahnestraße 3  
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45  
Telefax 0201 - 51 03 49  
eMail: beckmann-schaal@rytec.de  
Gluecknr: 111/8352/1890  
Diemelstadt 05664/335236

20.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des  
geschäftsführenden Vorstandes HABV,  
sehr geehrter Herr Özkan,  
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,  
zum Zwecke der Zustellung erhalten Sie anliegend in  
den Verfahren:

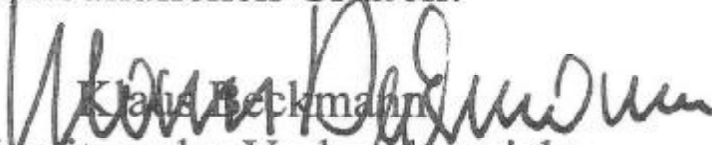
Dr. Rades Walther / HABV

Walther / HABV

AGON e.V. / HAB

die Urteile und zugehörigen Kostenbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen!

  
- Vorsitzender Verbandsgericht -

Geschäftskonten

National-Bank Essen

BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

**Verbandsgericht DBV e.V.**  
**Vorsitzender**  
**Klaus Beckmann**  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

**Herrn**

**Rechtsanwalt Claus Runge**

**Grindelberg 15 a**

**22393 Hamburg**

**Hamburger Amateur-Boxverband HABV**

**Omrü Özkan Vorsitzender**

**Geschäftsführender Vorstand HABV**

**Braamkamp 1**

**22297 Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren des  
geschäftsführenden Vorstandes HABV,  
sehr geehrter Herr Özkan,  
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,  
zum Zwecke der Zustellung erhalten Sie anliegend in  
den Verfahren: Eipos e.V. / Koop // HABV  
Dr. Rades Walther / HABV  
Walther / HABV  
AGON e.V. / Rieth // HABV  
noch einmal die Urteile und zugehörigen Kostenbe-  
schlüsse, nachdem mir mitgeteilt worden ist, dass die  
Unterlagen, die ich per Einschreiben auf den Weg ge-  
bracht habe, nicht angekommen sein sollen.  
Mit freundlichen Grüßen!

**Klaus Beckmann**  
**- Vorsitzender Verbandsgericht -**

Klaus Beckmann  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahesstraße 3  
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45  
Telefax 0201 - 51 03 49  
eMail: beckmann-schaal@ntec.de  
Steuernr.: 111/5232/1000  
Diemelstadt 05624/325836

29.01.2018

Geschäftskonten

National-Bank Essen

BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

